

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für**

**Bürgergemeinde  
Brienz**

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>AUFGABEN</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>ORGANISATION</u></b> .....	<b>3</b>
<u>DIE STIMMBERECHTIGTEN</u> .....	3
Rechte .....	3
Befugnisse .....	4
<u>BURGERRAT</u> .....	6
<u>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u> .....	8
Rechnungsprüfungskommission .....	8
Übrige ständige Kommissionen .....	8
<u>NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN</u> .....	8
<u>PERSONAL</u> .....	9
<u>VERANTWORTLICHKEIT</u> .....	9
<b><u>VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG</u></b> .....	<b>9</b>
<u>ABSTIMMUNGEN</u> .....	11
<u>WAHLEN</u> .....	11
<u>PROTOKOLLE</u> .....	14
<b><u>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b> .....	<b>14</b>
<b><u>AUFLAGEZEUGNIS</u></b> .....	<b>15</b>
<b><u>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u></b> .....	<b>16</b>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....	18
<b><u>ANHANG III: VERWALTUNGSPERSONAL</u></b> .....	<b>179</b>
<b><u>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM</u></b> .....	<b>19</b>
<b><u>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</u></b> .....	<b>20</b>
<b><u>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN</u></b> .....	<b>21</b>
<b><u>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN</u></b> .....	<b>23</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegengesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer

- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Brienz. besitzt.
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- seit drei Monaten in Brienz wohnhaft ist.

<sup>2</sup> Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechts ist nicht zulässig.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts

verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung **Art. 7** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 8** <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 9** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45ff).

Petition **Art. 11** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:  
a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Burgergemeinde

- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Burgergemeinde
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Burgerrates
- d) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- f) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

**Art. 13** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 25'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
  - vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 4
- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 17**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **Burgerrat**

Burgerrat **Art. 18**<sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Burgerrates.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>4</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 19**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse **Art. 20**<sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

<sup>4</sup> Der Burgerrat beschliesst unabhängig vom Betrag über die Ausübung gesetzlicher oder vertraglicher Vorkaufsrechte und bei Zwangsverwertungen von Immobilien (insbesondere Baurechte). Soweit vom Fristenlauf her möglich, muss er zu einer Versammlung einladen und diese einen Beschluss über die Ausübung des Vorkaufsrechtes fassen lassen.

Unterschriftsberechtigung **Art. 21**<sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vi-

zepräsidentin oder der Vizepräsident . Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerkassierin oder des Burgerkassiers. Ist die Burgerkassierin bzw. der Burgerkassier verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis **Art. 22** Die Burgerkassierin oder der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte oder das zuständige Burgerratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung **Art. 23** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 24** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 25** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 26** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 27** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungs-  
kommission

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche Bürger von Brienz sein müssen.

<sup>2</sup> Sie wird von der Versammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-  
schutz

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines

**Art. 30** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 31** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.



## **Personal**

- Angestellte **Art. 33** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat erlässt für jede angestellte Person ein Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.
- <sup>3</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## **Verantwortlichkeit**

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 34** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 35** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Verfahren der Burgerversammlung**

- Einberufung **Art. 36** <sup>1</sup> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 37** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 38** <sup>1</sup> Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und allfällig nötiger ausserordentlicher Protokollführenden für die Burgerversammlung</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 42</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten</li></ul> <p>das Wort.</p>

## **Abstimmungen**

- Abstimmungen **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
  - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 46** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 47** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).
- <sup>3</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 48** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

- Wählbarkeit **Art. 50** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 51**

<sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Burgerrat sind die Ämter eines/einer

- Nationalrats/Nationalrätin
- Regierungsrats/Regierungsrätin
- Grossrats/Grossrätin
- Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Einwohnergemeinde Brienz
- Gemeinderats/Gemeinderätin der Einwohnergemeinde Brienz
- Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Burgergemeinde Brienz.

<sup>2</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>3</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>4</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>5</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

<sup>6</sup> Der Verwandtenausschluss für den Burgerrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist in Anhang II grafisch dargestellt.

Wahlverfahren

**Art. 52**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,

	<ul style="list-style-type: none"><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 54</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.  <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.  <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 58</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Protokolle

- Protokoll **Art. 60** Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
  - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers ,
  - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
  - Reihenfolge der Traktanden,
  - Anträge,
  - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
  - Beschlüsse und Wahlergebnisse,
  - Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
  - Zusammenfassung der Beratung und
  - Unterschrift durch Präsident/in, Protokollführer/in, sowie Stimmenzähler.
- Genehmigung **Art. 61** <sup>1</sup> Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 62** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und III ( Verwaltungspersonal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 63** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
- <sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 64** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Dezember 1998 auf.

Die Versammlung vom 5. Juni 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

.....

.....

### **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2009 bis 5. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Bürgerbüro öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 30. April 2009 bekannt.

Ort, Datum

Die Burgerschreiberin:

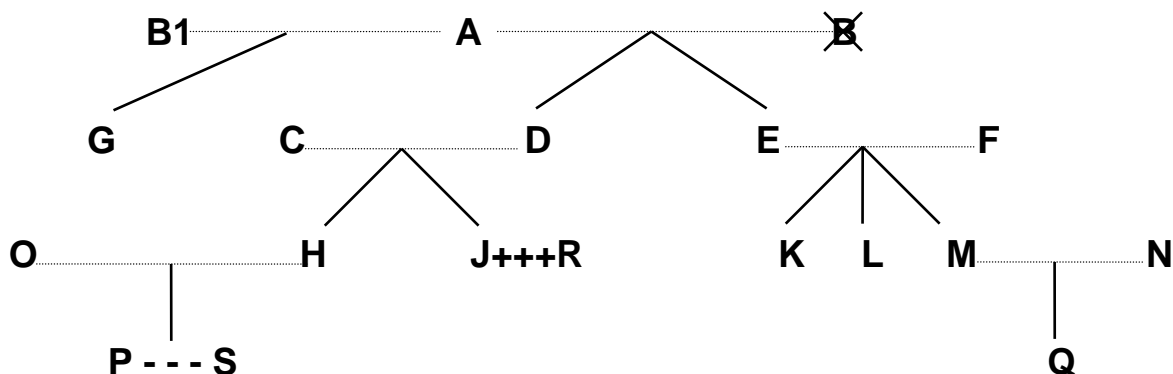
.....

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

*Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen.*



## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Burgerrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

### Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Burgerrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Burgergemeinde-Personals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

### Anhang III: Verwaltungspersonal

**Burgerschreiberin/Burgerschreiber  
Burgerrodelführerin/Burgerrodelführer  
Burgerkassierin/Burgerkassier**

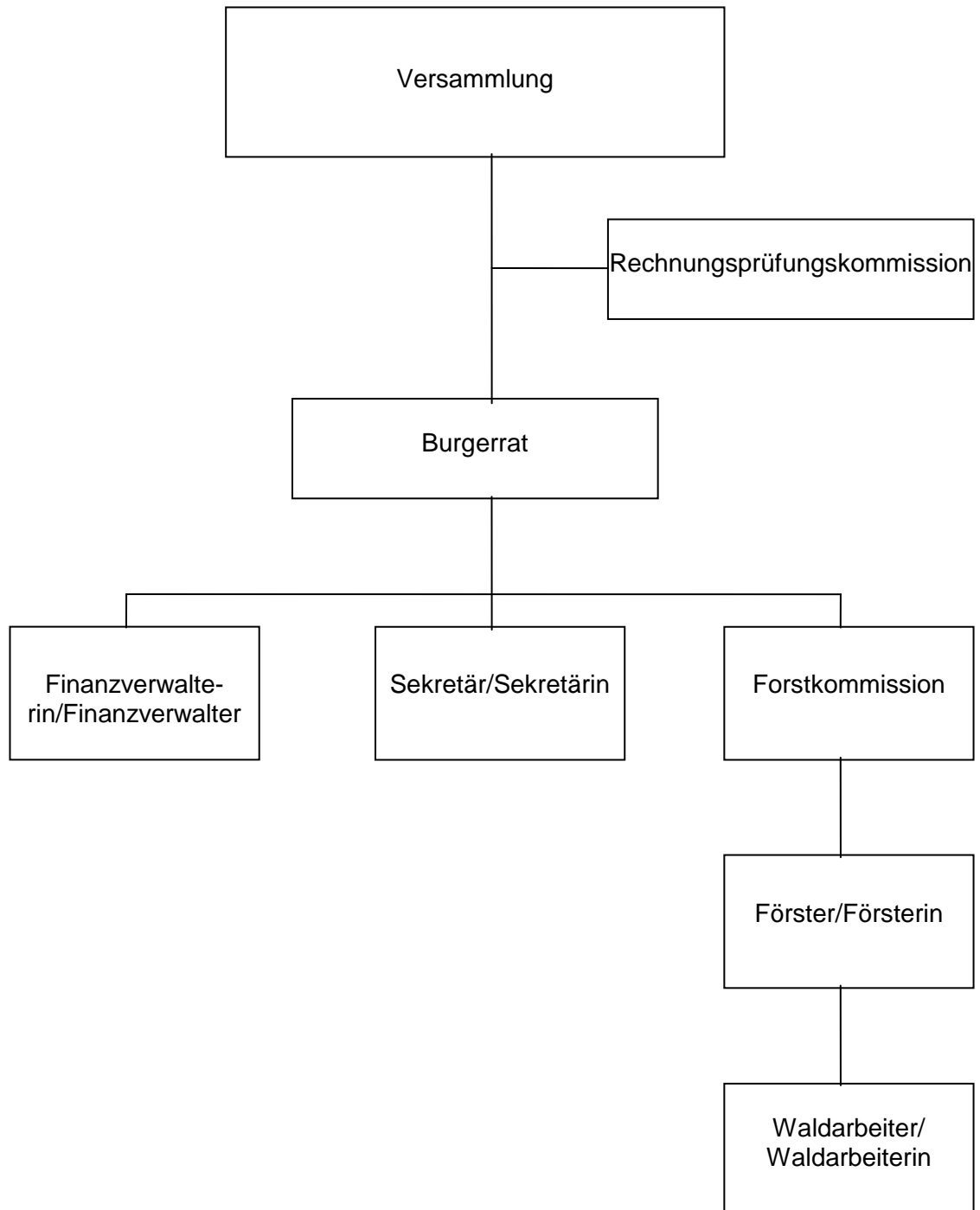
**(in einer Person)**

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Protokoll und Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Burgerrodel, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung weiteres gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	.....
Beschäftigungsgrad:	Gemäss Arbeitsvertrag
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Burgergemeinde Brienz

*Die Ämter der Burgerschreiberin des Burgerschreibers, der Burgerrodelführerin des Burgerrodelführers, der Burgerkassierin des Burgerkassiers können auf höchstens 3 Personen aufgeteilt werden.*

## Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### *Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen*

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:  
– Standort A  
– Satteldach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:  
1. Standort B  
2. Eternitbedachung

3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### **Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 25'000.--
Versammlung	über Fr. 25'000.--

#### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 20'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 26'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 25'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.